



# **Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Land Nordrhein-Westfalen**

(Richtlinie Härtefallhilfe Wärme für private Haushalte NRW)

**Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Mai 2023

## **Inhaltsübersicht**

- 1** Zweck und Rechtsgrundlagen
- 2** Gegenstand der Leistung
- 3** Begriffsbestimmungen
- 4** Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger
- 5** Art, Umfang und Höhe der Leistung
- 6** Verfahren
- 7** Inkrafttreten und Außerkrafttreten



## **1 Zweck und Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt mit dieser Richtlinie die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über „Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ um.

Privaten Haushalten, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle oder Koks im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022 betroffen waren, kann durch das Land Nordrhein-Westfalen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Feuerstätte oder die Feuerstätten, für die eine Härtefallhilfe beantragt wird, im Land Nordrhein-Westfalen befindet oder befinden. Zur Umsetzung stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen Finanzmittel in Höhe von bis zu 379.366.560 Euro zur Verfügung, von denen bis zu 11.380.996,80 Euro für die Umsetzung des damit verbundenen Verfahrens durch das Land Nordrhein-Westfalen als Verwaltungspauschale verwendet werden dürfen. Die Finanzmittel des Bundes sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

**1.2.1** Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung dieses Programmes nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, soweit auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird und
3. der „Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vom 23. Mai 2023.

**1.2.2** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt. Die Befugnis des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



## 2 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung sind Härtefallhilfen für Mehrkosten eines Privathaushalts für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 gegenüber den Kosten für denselben Energieträger gemessen an dem jeweiligen Referenzpreis. Es werden 80 % der Mehrkosten eines Privathaushalts erstattet, wobei ein Betrag bis zu einer Verdopplung des Referenzpreises von der oder dem Antragstellenden auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2022 (BT-Drs.-Nummer 20/4911) selbst zu tragen ist.

## 3 Begriffsbestimmungen

### 3.1 Privathaushalt

Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Ein unwesentlicher Umfang kann vermutet werden, wenn in dem Privathaushalt höchstens ein separates Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person in dem Privathaushalt betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer.

### 3.2 Nicht leitungsgebundene Energieträger

Als nicht leitungsgebundene Energieträger gelten: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle oder Koks.

### 3.3 Entlastungszeitraum

Entlastungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.

### 3.4 Mehrkosten

Mehrkosten sind die Beschaffungskosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum reduziert um die Kosten, die für den jeweiligen Energieträger auf Basis des jeweiligen Referenzpreises bei derselben Bestellmenge entstanden wären. Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ausnahmsweise kann auf das Bestelldatum abgestellt werden, sofern die oder der Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.



### 3.5 Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Jahr 2021. Diese wurden für die Zwecke der Härtefallhilfen durch die Bundesregierung wie folgt festgesetzt:

1. Heizöl: 71 Cent je Liter,
2. Flüssiggas: 57 Cent je Liter,
3. Holzpellets: 24 Cent je kg,
4. Holzhackschnitzel: 11 Cent je kg,
5. Holzbriketts: 28 Cent je kg,
6. Scheitholz: 85 Euro je Raummeter und
7. Kohle oder Koks: 36 Cent je kg.

Diese Preise sind Bruttopreise (insbesondere einschließlich der Umsatzsteuer und – soweit relevant – der CO<sub>2</sub>-Abgabe).

## 4 Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

**4.1** Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger sind private Haushalte nach Nummer 3.1, die die Feuerstätte oder Feuerstätten zum Heizen dieses Privathaushalts betreiben (Direktantragstellende). Wenn die Feuerstätte oder die Feuerstätten zum Heizen der Privathaushalte zentral durch eine Vermieterin, einen Vermieter oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, (im Folgenden bezeichnet als „WEG“) betrieben wird oder werden, ist die Vermieterin oder der Vermieter diese anstelle der über sie oder ihn beheizten Privathaushalte und die WEG anstelle der Eigentümer die jeweilige Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger (Zentralantragstellende).

**4.2** Nach der Verwaltungsvereinbarung ist eine Billigkeitsleistung ausgeschlossen bei:

1. Direktantragstellenden, bei denen die Heizkosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt werden: Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt nach Nummer 1 erhalten Leistungsempfänger von Grundsicherung oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),



- das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.
2. Direktantragstellenden, die bereits für einen anderen Wohnsitz einen Antrag auf Gewährung einer Härtefallhilfe gestellt haben oder stellen werden.
  3. Zentralantragstellenden, in Bezug auf Wohngebäude, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nach Nummer 1 beziehen, insbesondere Unterkünfte für Asylbewerberinnen oder Asylbewerber (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches) sowie
  4. Zentralantragstellenden, in Bezug auf Wohngebäude, bei denen für sämtlichen darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).

## **5 Art, Umfang und Höhe der Leistung**

### **5.1 Art der Leistung**

Die Billigkeitsleistung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### **5.2 Umfang und Höhe der Leistung**

Der Entlastungsbetrag je nicht leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach der Vorgabe des Bundes wie folgt:

„Entlastungsbetrag =  $0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag } 2022 - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$ “  
Der Rechnungsbetrag 2022 umfasst die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Entlastungszeitraum, einschließlich der Nebenkosten (zum Beispiel Lieferkosten, CO<sub>2</sub>-Abgaben). Die Bestellmenge ist die von dem jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge im Entlastungszeitraum. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass für die angefallenen Mehrkosten im Entlastungszeitraum ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt. Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln. Im Falle von Kosten für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht leitungsgebundenem Energieträger („Gesamtentlastungsbetrag“). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt im Online-Portal nach Nummer 6.1 einen Online-Rechner bereit, der potentiellen Antragsberechtigten unverbindlich die zu erwartende Höhe der Härtefallhilfe mitteilt.



### 5.3 **Ausschluss der Leistung**

Die Gewährung von Härtefallhilfen ist ausgeschlossen, wenn der Entlastungsbetrag oder bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag weniger als 100 Euro je Privathaushalt beträgt. Der Entlastungsbetrag oder bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag beträgt maximal 2.000 Euro je Privathaushalt.

## 6 **Verfahren**

### 6.1 **Antragsverfahren**

Anträge sind bis zum 20. Oktober 2023 ausschließlich im Online-Portal ([www.heizkostenhilfe.nrw](http://www.heizkostenhilfe.nrw)) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei mehreren Rechnungen für die Feuerstätte oder die Feuerstätten im Entlastungszeitraum dürfen Antragstellende nur einen Antrag stellen. Werden für ein Wohngebäude mehrere Feuerstätten betrieben, darf für alle diese Feuerstätten ebenfalls nur ein Antrag gestellt werden. Antragsberechtigte können bei der Antragstellung von Dritten unterstützt oder vertreten werden, sofern die Vertretungsbefugnis wirksam erteilt ist. Zulassungsvoraussetzung für die Beantragung ist eine digitale Identifikation über die Steuersoftware „ELSTER“ oder das Nutzerkonto „bund.ID“ für Online-Verwaltungsleistungen. Die Antragstellung endet, wenn alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

#### 6.1.1 **Notwendige Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

1. Rechnungen aus dem Entlastungszeitraum,
2. ein geeigneter Nachweis für das Bestelldatum, falls die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte sowie
3. Kontoauszüge oder Belege über die jeweilige Zahlung.

Handschriftlich erstellte Rechnungen, Belege über Zahlungen oder vergleichbare Dokumente stellen keine tauglichen Nachweise im Sinne dieser Richtlinie dar und werden daher nicht anerkannt.

#### 6.1.2 **Anträge durch Direktantragstellende**

Die oder der Direktantragstellende beantragt die Härtefallhilfen in einem gemeinsamen Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn sie oder er mehrere Feuerstätten betreibt, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden. Direktantragstellende dürfen nur für einen Wohnsitz einen Antrag stellen. Dies gilt auch im Falle eines Umzugs.



### **6.1.3 Anträge durch Zentralantragstellende**

#### **6.1.3.1 Allgemeines zur Antragstellung durch Zentralantragstellende**

Die oder der Zentralantragstellende beantragt die Härtefallhilfen für Privathaushalte, für die sie oder er eine oder mehrere Feuerstätten zentral betreibt. Dabei ist ein gemeinsamer Antrag je Wohngebäude zu stellen. Werden mehrere Wohngebäude mit einer oder mehreren Feuerstätte(n) beheizt, ist für diese Wohngebäude ein gemeinsamer Antrag zu stellen. Im Falle der Antragstellung durch eine oder einen Zentralantragstellenden beträgt der Mindestbetrag für den Entlastungsbetrag oder Gesamtentlastungsbetrag 100 Euro je Privathaushalt, höchstens aber insgesamt 1.000 Euro. Die oder der Zentralantragstellende kann höchstens 2.000 Euro pro Privathaushalt beantragen (Höchstbetrag 2.000 Euro multipliziert mit Anzahl der Privathaushalte). Der Bund hat dem Land Nordrhein-Westfalen ein bundeseinheitliches allgemeines Informationsblatt zur Verfügung gestellt, das über die Härtefallhilfen und deren Weiterreichung an Mieterinnen und Mieter oder an die Eigentümerinnen und Eigentümer durch Zentralantragstellende informiert („Informationsblatt Zentralantragstellende“). Die Regelungen für Direktantragstellende nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 gelten entsprechend, soweit in Nummer 6.1.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **6.1.3.2 Ausschluss der Antragstellung durch Zentralantragstellende für Gewerbemieträume oder ähnliche Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie**

Die oder der Zentralantragstellende darf keine Härtefallhilfen für Mieterinnen oder Mieter beantragen, die einen Gewerberaummietvertrag oder ähnliche Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie abgeschlossen haben („Verträge über wirtschaftliche Nutzung“). Die Entlastungssumme wird entsprechend dem Verbrauchsanteil am Gesamtverbrauch der Immobilie, der auf diese Mieterinnen und Mieter oder auf die Eigentümerinnen oder Eigentümer entfällt, reduziert. Maßgeblich für den Verbrauchsanteil ist in der Regel die letzte Betriebskostenabrechnung. Ist in der jeweiligen Immobilie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, unwesentlich gegenüber der Gesamtnutzung der Immobilie, kann die oder der Zentralantragstellende auch für diese Mieterinnen oder Mieter Härtefallhilfen beantragen. Ein solcher unwesentlicher Anteil gewerblicher und freiberuflicher Nutzung kann vermutet werden, wenn über höchstens 10 Prozent der vermieteten Fläche ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen. Dies gilt entsprechend für Zentralantragstellende, die WEG sind, wobei an die Stelle der Verträge über wirtschaftliche Nutzung das Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes tritt.





### **6.1.3.3 Pflicht zur Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen**

Die oder der Zentralantragstellende, die oder der zugleich Vermieterin oder Vermieter ist, ist nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 556 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 560 Absatz 5 BGB) dazu verpflichtet, einen Antrag auf Härtefallhilfen zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfen voraussichtlich vorliegen, und, soweit der Antrag bewilligt wird, die ausgezahlten Härtefallhilfen an die Mieterinnen und Mieter weiterzureichen. Die Prüfung kann zum Beispiel über den Online-Rechner nach Nummer 6.1 vorgenommen werden. Zusätzlich erfolgt eine Bewilligung an die Zentralantragstellende oder den Zentralantragstellenden nur unter der Auflage, dass die Härtefallhilfen nach den Maßgaben in den Nummern 6.1.3.1 Satz 5, 6.1.3.2 und 6.1.3.4 an die Privathaushalte weitergeleitet werden und der Zentralantragstellende die Weitergabe durch Eigenerklärung im Antrag bescheinigt.

### **6.1.3.4 Pflicht zur Weitergabe der Härtefallhilfen durch Zentralantragstellende**

Die oder der Zentralantragstellende gibt die Härtefallhilfen an den jeweiligen Privathaushalte nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter. Ist die Heizkostenabrechnung für den Rechnungsbetrag 2022, der zur Leistung berechtigt, bereits erfolgt, informiert die oder der Zentralantragstellende die Privathaushalte nach Nummer 6.1.3.1 Satz 6 und die Privathaushalte können nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot verlangen, dass die oder der Zentralantragstellende die auf den Privathaushalt entfallende Härtefallhilfen an ihn weiterleitet (zum Beispiel durch Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe). Ist keine weitere Heizkostenabrechnung an einen Privathaushalt vorgesehen (zum Beispiel wegen Umzug), ist der im Rahmen der Härtefallhilfe weiterzugebende Betrag nach Wahl der oder des Zentralantragstellenden entweder an den Privathaushalt zu überweisen oder im Rahmen einer Korrektur der letzten Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen. Der verbleibende Betrag wird an die Bewilligungsstelle oder Auszahlungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückgezahlt.

## **6.2 Bewilligungsbehörde**

Die zuständige Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk die Feuerstätte belegen ist, nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahr. Sie bewilligt eine Billigkeitsleistung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anrechnung von nach dem Heizkostenzuschussgesetz erhaltenen Heizkostenzuschüssen auf die Härtefallhilfen findet nicht statt. Die Bekanntgabe erfolgt auf Basis des Muster-Bewilligungsbescheides durch Übermittlung an die E-Mailadresse, die im Antragsverfahren nach Nummer 6.1 angegeben wurde.

## **6.3 Auszahlende Stelle und Auszahlung**

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle wahr. Auszahlungen erfolgen nur auf Konten mit einer IBAN mit deutschem Ländercode (DE-Kennung). Die Auszahlung erfolgt – unter dem Vorbehalt der Prüfung nach Nummer 6.7 – mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.

## **6.4 Verwendungsnachweis**

Durch die Einreichung der notwendigen Unterlagen nach Nummer 6.1 gilt der Verwendungsnachweis bei Bewilligung als erbracht.





## 6.5 Rückzahlung

Die zuständige Bewilligungsbehörde setzt die Beträge fest, die aufgrund verwaltungs-verfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind. Sie vereinnahmt zurückgezahlte Beträge. Bei Rückforderungen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW, mit folgenden Regelungen:

1. die Rückzahlungsfrist beträgt einen Monat und wird entsprechend festgesetzt,
2. Stundungen werden nur in Verbindung mit einer Ratenzahlung in Höhe von mindestens 50 Euro und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt, sowie
3. auf die Erhebung von Zinsen wird bei fristgerechter Zahlung innerhalb des Zahlungsziels oder des Ratenplans, soweit möglich, verzichtet.

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung oder nicht ausgemerktem Betrugsverdachts, werden Zinsen nach § 49a Absatz 3 VwVfG NRW erhoben.

## 6.6 Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund, die Bewilligungsbehörden und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahrens erforderlichen Daten von den Antragstellenden zu erheben, zu verarbeiten und auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Finanzbehörden sind von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit, soweit es sich um Angaben oder Daten der oder des Antragstellenden oder der zur Vertretung berechtigten Person handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

## 6.7 Prüfrechte

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die zuständige Bewilligungsbehörde, die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und seine staatlichen Prüfungsämter sowie der Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger Prüfungen im Sinne des § 91 LHO oder auf Basis vergleichbarer Vorschriften durchzuführen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll nach § 93 BHO gemeinsam mit dem Landesrechnungshof erfolgen.

## 6.8 Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich elektronisch durchgeführt.



## 7 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.